

Gegenüberstellung Gruppenpraxen und Ambulatorien lt. Novelle zum ÄrzteG, KAKuG, ASVG (Nationalratsbeschluss vom 9. Juli 2010)

Gruppenpraxen	Ambulatorien
<p>1. Abgrenzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Rechtsform:</u> OEG GmbH • § 52a ÄG: • Gruppenpraxen darf keine Organisationsdichte und Struktur einer Anstalt aufweisen • keine zahlenmäßige Beschränkung der Gesellschafter • Gesellschafter nur Ärzte + Verpflichtung zur maßgeblichen, selbständigen Berufsausübung) • keine andere und juristische Personen als Gesellschafter • keine Anstellung von Ärzten und Gesellschaftern • nur vorübergehende Vertretung möglich • Größenbegrenzung: Anstellung von Gesundheitsberufen (Gesetzesvermutung): 1: 5; (max. 30 Angehörige von Gesundheitsberufen), Sonderfächer ausgenommen von der Begrenzung) • freie Berufsausübung • freie Arztwahl • <u>Standorte:</u> max. Anzahl der beteiligten Gesellschafter 	<p>1. Abgrenzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Rechtsform:</u> jede Rechtsform möglich • Kapitalbeteiligung möglich • § 2 Abs. 3 KaKUG: KA sind Einrichtungen, die eine gleichzeitige Behandlung von mehreren Personen ermöglichen und durch die Anstellung insbesondere von Angehörigen von Gesundheitsberufen eine Organisationsdichte und -struktur aufweisen, die insbesondere im Hinblick auf das arbeitsteilige Zusammenwirken und das Leistungsvolumen eine Anstaltsordnung erfordern, sind nicht als Ordinationsstätten von Ärzten oder Zahnärzten anzusehen. Sie unterliegen den krankenanstaltenrechtlichen Vorschriften • Gruppenpraxen sind keine KA gem. § 2Abs.2 lit. a KaKUG • <u>Standorte:</u> nur ein Standort

2. Zulassungsverfahren

Zwei Verfahren möglich!

- 2.1. Automatische Zulassung (§ 52b Abs 2a und b ÄrzteG)
wenn
- Gesellschafter bereits Einzelvertrag bzw.
 - Gruppenpraxis im Stellenplan vorgesehen bzw. Anzeige an FG der Gesundheitsbetriebe (nur wenn Gruppenpraxis im Stellenplan vorgesehen ist aber die Gesellschafter keinen Einzelvertrag mit der GKK haben).
 - nicht SV-relevante Leistungen erbracht werden.

 - Schriftliche Anzeige beim LH mit Nachweis der Zusage durch die GKK unter Bedachtnahme auf RSG und der Bekanntgabe des Leistungsangebotes + Personalausstattung
 - Befassung eines Ausschusses in der Landesplattform
 - Eintragung in die Ärzteliste
- 2.2. Normales Verfahren gem. § 52c (Wahlgruppenpraxis)

2. Zulassungsverfahren

ein Verfahren!

- 2.1. Keine Automatische Zulassung
- Zulassungsverfahren ohne Bedarfsprüfung gem. § 3a Abs.2, wenn nicht SV-relevante Leistungen erbracht werden
- 2.2. Normales Verfahren gem. § 3a KAKuG
- Selbstständige Ambulatorien bedürfen sowohl zu ihrer Errichtung wie auch zu ihrem Betrieb einer Bewilligung der Landesregierung. Anträge auf Erteilung der Bewilligung zur Errichtung haben den Anstaltszweck und das in Aussicht genommene Leistungsangebot (Leistungsspektrum, Öffnungszeiten unter Berücksichtigung von Tagesrand- und Nachtzeiten, Sams-, Sonn- und Feiertagen sowie Leistungsvolumen einschließlich vorgesehener Personalausstattung, insbesondere vorgesehene Anzahl von Ärzten bzw. Zahnärzten) genau zu bezeichnen. Eine Vorabfeststellung zu den Voraussetzungen des Abs. 3 ist zulässig

<ul style="list-style-type: none"> ○ Aufrechterhaltung qualitativ hochwertiger ambulanter Gesundheitsversorgung ○ Wahrung des finanziellen Gleichgewichtes des System der sozialen Sicherheit ○ Beurteilung auf Basis RSG ○ Gutachten GÖG oder vergleichbares Planungsinstitut + Stellungnahme Landesgesundheitsplattform <ul style="list-style-type: none"> ○ Parteistellung ÖÄK und WKÖ <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Bescheid</u> des LH Beschwerderecht ÄK, FV und SV + <p>2.3. <u>Betriebsanlagenbewilligung:</u> keine</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen ambulanter Gesundheitsvorsung ○ Wahrung des finanziellen Gleichgewichtes des System der sozialen Sicherheit ○ Beurteilung auf Basis RSG ○ Bewilligung nur nach angegeben Anstaltszweck und dem in Aussicht genommen Leistungsangebot im Hinblick auf bestehendes Versorgungsangebot ○ Verfahren nach bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften <ul style="list-style-type: none"> ○ Gutachten GÖG oder vergleichbares Planungsinstitut + Stellungnahme Landesgesundheitsplattform <ul style="list-style-type: none"> ○ Parteistellung ÖÄK und WKÖ <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Bescheid</u> der Landesregierung Beschwerderecht ÄK, FV und SV <p>2.3. <u>Betriebsanlagenbewilligung</u> ja!</p> <p>§3b KAKuG:</p> <p>. (1) Eine Bewilligung zum Betrieb eines selbstständigen Ambulatoriums ist zu erteilen, wenn insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung zur Errichtung erteilt worden ist; 2. die für den unmittelbaren Betrieb der Anstalt erforderlichen medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen vorhanden sind und die Betriebsanlage sowie alle medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen den sicherheitspolizeilichen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen erfüllt sind; 3. gegen die für den inneren Betrieb der Anstalt vorgesehene Anstaltsordnung (§ 6) keine Bedenken bestehen;
--	--

2.4. Haftpflichtversicherung

€ 2 Mio. max. das Fünffache pro Jahr bei GmbH

2.5. Qualitätskontrolle gem. §118 ÖQmed G

durch ÖQmed

4. ein geeigneter Arzt als verantwortlicher Leiter des ärztlichen oder ein geeigneter Zahnarzt als verantwortlicher Leiter des zahnärztlichen Dienstes (§§ 7 Abs. 1 und 7a Abs. 1) namhaft gemacht wurde sowie glaubhaft gemacht wird, dass auch im übrigen die nach dem Anstaltszweck und dem in Aussicht genommenen Leistungsangebot erforderliche personelle Ausstattung gesichert sein wird; und
5. der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen ist, sofern eine solche gemäß § 5c erforderlich ist.

2.4. Haftpflichtversicherung

€ 2 Mio. max. das Fünffache pro Jahr

2.5. Qualitätskontrolle

- Sanitätsbehördliche Kontrolle durch die Landesregierung oder ÖQmed

§ 60 KAKuG: “(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben unter Beiziehung der ihnen als Gesundheitsbehörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden Amtsärzte in den Krankenanstalten und Kuranstalten ihres örtlichen Wirkungsbereiches die Einhaltung der sanitären Vorschriften, die auf Grund des Ersten Teiles dieses Bundesgesetzes erlassen wurden, zu überwachen.

(2) Zur Überwachung ist Organen der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden jederzeit - bei Krankenanstalten in der Betriebsform selbständiger Ambulatorien und Kuranstalten während der Betriebszeit - auch unangemeldet zu allen Räumlichkeiten, Apparaten, sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Krankenanstalt bzw. Kuranstalt Zutritt zu gewähren. Auf ihr Verlangen ist diesen Organen in alle Unterlagen Einsicht zu gewähren, die den Betrieb der Anstalt betreffen. Die Einsicht nehmenden Organe sind auch berechtigt, von den eingesehenen Unterlagen kostenlos Abschriften und Kopien herzustellen.

(3) Die Einschau ist möglichst zugleich mit den nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Überprüfungen durchzuführen. In der Anstalt vorhandene, in Erfüllung von Verpflichtungen nach anderen Rechtsvorschriften eingeholte, aktuelle Befunde und Gutachten sind dabei so weit als möglich zu berücksichtigen.

<p>3. Steuerliche Behandlung</p> <p>USt-befreit</p> <p>EB (Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage):</p> <p>Im Bereich des Umsatzsteuerrechts werden sich mit diesem Gesetzesvorhaben keine Veränderungen ergeben, da bereits bisher Umsätze aus ärztlicher Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 steuerfrei sind, ohne dabei zwischen der Erbringung der ärztlichen Leistungen in der Form als einzeln freiberuflich tätiger Arzt oder in der Form einer Gruppenpraxis nach den §§ 52a ff Ärztegesetz 1998 zu unterscheiden. Durch die Eröffnung der Möglichkeit, Gruppenpraxen im Rahmen der freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit auch in der Form einer GmbH zu führen, tritt diesbezüglich kein Unterschied ein. Im Übrigen ist hinsichtlich Heil- und Pflegeanstalten auf § 6 Abs. 1</p>	<p>(4) Abs. 2 gilt nicht für Krankenanstalten in der Betriebsform selbständiger Ambulatorien, sofern sie sich einer regelmäßigen Überprüfung durch die Österreichische Gesellschaft für Qualitätssicherung & Qualitätsmanagement in der Medizin oder einer vergleichbaren als Überwachungsstelle im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit akkreditierten Einrichtung, hinsichtlich Zahnambulatorien durch die Einrichtung für Qualitätssicherung gemäß § 50 Zahnärztekammergesetz (ZÄKG), BGBl. I Nr. 154/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2009, unterziehen, und diese Überprüfung</p> <ol style="list-style-type: none">1. sich auf Einhaltung der sanitären Vorschriften, die auf Grund des Ersten Teiles dieses Bundesgesetzes erlassen wurden, bezieht,2. unter Beachtung von einschlägigen Richtlinien und Leitlinien nach dem Gesundheitsqualitätsgesetz, BGBl. I Nr. 179/2004, erfolgt, und3. den Empfehlungen nach § 118b Abs. 8 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2010, hinsichtlich Zahnambulatorien der Qualitätssicherungsverordnung gemäß § 52 ZÄKG, entspricht. <p>Selbständige Ambulatorien haben diese Form der Überprüfung unter Vorlage des entsprechenden Vertrages mit der Österreichischen Gesellschaft für Qualitätssicherung & Qualitätsmanagement in der Medizin oder der akkreditierten Überwachungsstelle, hinsichtlich Zahnambulatorien mit der Einrichtung für Qualitätssicherung gemäß § 50 ZÄKG, der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden und die Überprüfungsberichte zu übermitteln.“</p> <p>3. Steuerliche Behandlung</p> <p>UST: 10 %</p>
---	---

Z 18 UStG 1994 zu verweisen.

4. ASVG:

- Gesamtvertrag + Kündigungsschutz + Stellenplan
gem. § 342a ASVG

- Abrechnung als Wahlgruppenpraxen

4. ASVG:

- Verpflichtende Gesamtverträge:
- nur bei CT/MR- Institute gem. § 338 Abs.1 und 349 Abs.2b ASVG
- Möglichkeit zum Abschluss von Gesamtverträgen:
§ 349 Abs.2c ASVG neu:

„(2c) Die Beziehungen zwischen den Trägern der Krankenversicherung und Krankenanstalten nach § 2 Abs.1 Z 5 KAKuG können hinsichtlich bestimmter medizinischer Sonderfächer oder Teile dieser durch Gesamtverträge geregelt werden. Abs. 2b letzter und vorletzter Satz sind anzuwenden.“

ansonsten:

- Kein Kündigungsschutz
- Kein Stellenplan außer bei CT/MR-Instituten
- Abrechnung als Wahlambulatorien